

Informationsbrief

November 2021

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Abgabetermine und Hinweise zum Jahresende 2021 | 5 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmen-Überschussrechnung |
| 2 Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeberzuschuss zu Kita-Beiträgen | 6 Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung |
| 3 Kürzung von Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung | 7 Anhebung des Mindestlohns ab 2022 |
| 4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen | 8 Lohnsteuer-Ermäßigung |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mi. 10.11. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	15.11.⁴
Umsatzsteuer³	15.11.⁴
Mo. 15.11. Gewerbesteuer	18.11.
Grundsteuer	18.11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Abgabetermine und Hinweise zum Jahresende 2021

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von **Einkommensteuer-Erklärungen** verpflichtet sind und diese von einem Berater erstellen lassen, haben ihre Steuererklärungen grundsätzlich spätestens bis zum letzten Februartag des übernächsten Jahres abzugeben.⁵ Aufgrund der Corona-Krise ist der Abgabetermin für die Erklärungen des Jahres 2020 auf den 31.05.2022 verschoben worden.⁶ Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2021 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 01.01.2022 – zusammengestellt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2021.

4 Die Schonfrist endet am 15.11., weil der 13.11. ein Samstag ist.
5 Zur Fristverlängerung unter besonderen Voraussetzungen siehe § 109 AO. Abweichend vom gesetzlichen Abgabetermin kann die Finanzverwaltung eine **vorzeitige** Abgabe mit einer Frist von 4 Monaten verlangen (siehe § 149 Abs. 4 AO).
6 Siehe Art. 6 des ATAD-Umsetzungsgesetzes (BGBl 2021 I S. 2048).

2 Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeberzuschuss zu Kita-Beiträgen

Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, jedoch höchstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abziehbar.⁷ **Zuschüsse** des Arbeitgebers für die Unterbringung und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in einer **Kindertagesstätte**, einem **Kindergarten** oder einer vergleichbaren Einrichtung sind durch ihre Steuerfreistellung ebenfalls begünstigt.⁸ Damit stehen der Sonderausgabenabzug der Aufwendungen und die Steuerfreistellung der Arbeitgeberzuschüsse zunächst nebeneinander; die Finanzverwaltung geht davon aus, dass Kinderbetreuungskosten um solche Zuschüsse zu kürzen sind.⁹

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat diese Auffassung in einem aktuellen Urteil bestätigt. Die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden **Aufwendungen** sind um steuerfreie Zuschüsse zu **kürzen**. Zwar sieht das Gesetz keine besondere Regelung hinsichtlich einer Kürzung um die Zuschüsse zur Kinderbetreuung vor, jedoch setzt nach Auffassung des Gerichts der Begriff „Aufwendungen“ eine wirtschaftliche Belastung voraus, die bei einem speziell für diesen Zweck gezahlten Zuschuss, der zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird, nicht gegeben ist.

3 Kürzung von Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung

Arbeitnehmer können Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten geltend machen, wenn sie mehr als 8 Stunden außerhalb ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden (vgl. § 9 Abs. 4a EStG). In Abhängigkeit von der Abwesenheitsdauer gelten unterschiedliche Verpflegungspauschalen. Stellt der Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit den Arbeitnehmern Mahlzeiten zur Verfügung, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen, und zwar für ein Frühstück um 20 % und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils um 40 % der Tagespauschale von 28 Euro.¹¹

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹² gilt das auch für Arbeitnehmer, die über keine erste Tätigkeitsstätte verfügen (z. B. Montagekräfte oder Berufskraftfahrer). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass den Arbeitnehmern, die anlässlich einer Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber Mahlzeiten steuerfrei gestellt bekommen, insoweit kein Mehraufwand für Verpflegung entstanden ist. Folglich sind die Verpflegungspauschalen bei den Arbeitnehmern entsprechend zu kürzen. Das gilt unabhängig davon, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorhanden ist oder nicht.

4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen

Wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt, gilt der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag. Das bedeutet u. a., dass für Ausgaben, die noch im „alten“ Wirtschaftsjahr geleistet werden, die jedoch wirtschaftlich einem bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag zuzuordnen sind, im Jahr der Zahlung ein bilanzieller **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** zu bilden ist. Dieser wird im Jahr oder in den Jahren der wirtschaftlichen Zugehörigkeit aufgelöst, um so eine zutreffende zeitliche Zuordnung des Aufwands zu erreichen.¹³

Ob auch bei geringfügigen Beträgen – wie z. B. bei jährlicher Zahlungsweise von Versicherungen, Kfz-Steuer, Abonnements –, die anteilig auf das Folgejahr entfallen, eine Abgrenzung vorzunehmen ist, war bisher umstritten.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof¹⁴ entschieden, dass auch bei geringfügigen Beträgen ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist; es besteht **kein Wahlrecht** hinsichtlich der Aktivierung. An der früheren Entscheidung¹⁵ des zuständigen Senats, in der ein solches Aktivierungswahlrecht noch bejaht wurde, soweit der einzelne Abrechnungsposten die zu dem Zeitpunkt geltende 410 Euro-Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überstieg, hält dieser nicht mehr fest. Ein solches Wahlrecht lässt sich nach Auffassung des Gerichts weder aus dem Wortlaut der Vorschrift, noch aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit oder der Verhältnismäßigkeit herleiten.

7 § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG; vgl. hierzu auch Anlage Sonderausgaben zum Informationsbrief Oktober 2021, Tz. 2.2.

8 § 3 Nr. 33 EStG.

9 Vgl. Anlage Kind 2020, Zeile 74.

10 BFH-Urteil vom 14.04.2021 III R 30/20.

11 Für Auslandsreisen ist die für den jeweiligen Aufenthaltsstaat geltende Pauschale zugrunde zu legen (für 2021 vgl. BMF-Schreiben vom 03.12.2020 – IV C 5 – S 2353/19/10010, BStBl 2020 I S. 1256).

12 BFH-Urteil vom 12.07.2021 VI R 27/19 (BStBl 2021 II S. 642).

13 § 250 Abs. 1 HGB bzw. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

14 BFH-Urteil vom 16.03.2021 X R 34/19.

15 BFH-Urteil vom 18.03.2010 X R 20/09 (BFH/NV 2010 S. 1796).

5 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmen-Überschussrechnung

Bei **nichtbilanzierenden** Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften und sonstigen Einkünften werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie **zu-** bzw. **abgeflossen** sind (vgl. § 11 EStG).

Beim **Zufluss** von **Einnahmen** ist z. B. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend.

Für **Ausgaben** gilt Entsprechendes: Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.¹⁶ Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt.

Steuerzahlungen mittels **Lastschriftverfahren** gelten regelmäßig mit Erteilung der Einzugsermächtigung als am Fälligkeitstag abgeflossen, unabhängig vom Buchungstag.¹⁷

Eine Besonderheit gilt, wenn **regelmäßig wiederkehrende** Ausgaben (z. B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) „kurze Zeit“ vor oder nach Beendigung eines Kalenderjahres abfließen; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von **10 Tagen**, also der Zeitraum um den **Jahreswechsel** vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Ausgaben, die in diesem Zeitraum geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** geworden sind.¹⁸

Beispiel:

- a) Die zum Monatsanfang fällig werdende Miete für Januar 2022 wird bereits am 30.12.2021 überwiesen.
- b) Die bis zum 31.12.2021 fälligen Darlehenszinsen werden am 07.01.2022 abgebucht.

Da die Ausgaben in beiden Beispielen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig und abgeflossen sind, werden sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. im Fall a) in 2022 und im Fall b) in 2021.

Bei nichtbilanzierenden **Unternehmen** gehören grundsätzlich auch **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. Zu beachten ist hierbei, dass bei Ermittlung der Fälligkeit allein auf die **gesetzliche Frist** (10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG) abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der Wochenendregelung. Die Zahlung per Lastschrift gilt regelmäßig als innerhalb der gesetzlichen Frist geleistet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgemäß abgegeben wurde.¹⁹

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 01 wird fristgemäß am 08.01.02 geleistet. Die Fälligkeit der Steuerzahlung wäre eigentlich am 10.01.02. Ist z. B. dieser Tag ein Sonntag, verschiebt sich die (gesetzliche) Fälligkeit auf den nächsten Werktag (11.01.02), der aber damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Die Verlängerung der Zahlungsfrist aufgrund der Wochenendregelung wirkt sich auf die 10-Tage-Regelung **nicht** aus; entscheidend ist auch in diesem Fall, dass die Zahlung spätestens bis zum 10.01. erfolgt ist.²⁰

Im Beispielfall ist daher die Umsatzsteuer-Vorauszahlung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kalenderjahr 01 als Ausgabe zu berücksichtigen.

6 Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung

Beiträge des Arbeitgebers für Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung sind **lohnsteuerfrei**, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (§ 3 Nr. 63 EStG). In 2021 beträgt der Höchstbetrag damit 6.816 Euro. **Sozialversicherungsfreiheit** besteht allerdings nur bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2021: 3.408 Euro).²¹ Nach § 40b EStG pauschalversteuerte „alte“ Direktversicherungen werden ggf. auf den Höchstbetrag angerechnet.²²

Werden Teile des Arbeitslohns durch Entgeltumwandlung für die oben beschriebenen Modelle der betrieblichen Altersversorgung verwendet (z. B. aufgrund einer Tarifvereinbarung), spart auch der Arbeitgeber aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit regelmäßig Beiträge. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall aber verpflichtet,

¹⁶ Siehe H 11 EStH.

¹⁷ Siehe § 224 Abs. 2 Nr. 3 AO sowie BFH-Urteil vom 08.03.2016 VIII B 58/15 (BFH/NV 2016 S. 1008).

¹⁸ Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 EStG und H 11 „Allgemeines“ EStH.

¹⁹ Siehe Bayerisches Landesamt für Steuern vom 27.07.2021 – S 2226.2.1 – 5/23 St 32.

²⁰ Siehe BFH-Urteil vom 27.06.2018 X R 44/16 (BStBl 2018 II S. 781).

²¹ Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgelt-Verordnung.

²² § 52 Abs. 4 Satz 18 EStG.

15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.²³ Bestanden solche Entgeltvereinbarungen bereits vor dem 01.01.2019, tritt diese Verpflichtung erst **ab dem 01.01.2022** ein.²⁴ Dies ist nach dem Jahreswechsel zu beachten, wenn entsprechende „Alt-Vereinbarungen“ vorliegen.

7 Anhebung des Mindestlohns ab 2022

Die Mindestlohnkommission (besetzt aus Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und der Wissenschaft) hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn im kommenden Jahr von derzeit 9,60 Euro in zwei Stufen zu erhöhen:

Ab	01.01.2022	01.07.2022	
	9,82 Euro	10,45 Euro	jeweils brutto je Zeitzunde.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. **Minijobs**) ist zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird. Die Arbeitszeitgrenze bei Minijobs mit Mindestlohn beträgt danach 45,8 Stunden/Monat im ersten Halbjahr 2022 bzw. 43 Stunden/Monat im zweiten Halbjahr 2022.

8 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung tritt dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ein. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Lohnsteuerabzugsdaten in der ELStAM-Datenbank.²⁵

Ab dem 01.10.2021 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2022** beantragt werden, der für längstens **zwei Kalenderjahre** gilt.²⁶ Bis zum 30.11.2021 kann auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2021** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.²⁷

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt.

Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- **Werbungskosten** (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- **Sonderausgaben** (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten²⁸),
- **außergewöhnliche Belastungen** (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Belastung).

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Zu beachten ist, dass dem Finanzamt eine **Änderung** der Verhältnisse (z. B. durch Verringerung von Aufwendungen) mitzuteilen ist, wenn dies zu einer Reduzierung des Freibetrags führt.²⁹

Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

23 § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

24 § 26a BetrAVG.

25 Siehe dazu §§ 39 und 39e EStG.

26 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. und Abs. 2 Satz 2 EStG.

27 Vgl. § 39a Abs. 2 Satz 3 EStG.

28 Siehe dazu die Anlage zum Informationsbrief Oktober 2021 sowie Nr. 2 in diesem Informationsbrief.

29 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG.

Termine und Hinweise zum Jahresende 2021

Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen, vermieteten oder **(fast) ausschließlich betrieblich** genutzten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von **Gewerbetreibenden, Selbstständigen** oder **Freiberuflern** können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen in den ersten 5 Jahren gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g Abs. 5 ff. EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2021** in Betracht.

Bei entsprechenden **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von **50 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese regelmäßig innerhalb von 3 Jahren erfolgt)¹ zusätzlich geltend gemacht werden.

Der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine für alle Betriebe geltende einheitliche **Gewinngrenze** von **150.000 Euro** nicht überschritten wird. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Gewinngrenze für das Jahr gilt, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.²

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bis zum Ende des Jahres 2021 angeschafft oder hergestellt werden, kann anstelle der linearen eine **degressive Abschreibung** in Anspruch genommen werden. Der Prozentsatz darf höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung und nicht mehr als 25 % betragen.³

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens**, die bis zum **31.12.2021** angeschafft werden, können in 2021 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **800 Euro**⁴ nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro⁴ ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 250 Euro⁴ zulässig.

Für private **Überschusseinkünfte** (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 800 Euro-Regelung.⁵

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die **betriebliche Nutzung mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).⁶

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) **Entnahme** im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

Vorabaufwendungen für 2022

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2022 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2021 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist.

Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2021 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2021.

1 Für Investitionsabzugsbeträge, die im Jahr **2017** geltend gemacht worden sind, ist es ausreichend, wenn die Investition noch bis **Ende 2021** durchgeführt wird (vgl. § 52 Abs. 16 Satz 3 EStG).

2 § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

3 Siehe § 7 Abs. 2 EStG.

4 Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

5 § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

6 Siehe R 4.2 Abs. 1 EStR; Besonderheiten gelten bei Grundstücken.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachleistungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich um übliche **Aufmerksamkeiten** aus besonderem persönlichen Anlass (z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), bleiben diese lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks **60 Euro** je Anlass nicht überschreitet.⁷

Sonstige Sachbezüge (z. B. Gutscheine oder Geldkarten) bleiben grundsätzlich **steuerfrei**, wenn der Wert – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Ab dem **01.01.2022** wird die Freigrenze auf **50 Euro** pro Monat erhöht. Darüber hinaus gelten ab 2022 für Gutscheine/Geldkarten besondere Anforderungen, wie eine begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette oder ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen (z. B. Tankstellen- oder Ladenketten).⁸

Für teurere Sachzuwendungen (z. B. im Rahmen von Incentive-Veranstaltungen oder für VIP-Eintrittskarten) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer **pauschal** mit **30 %** übernehmen (vgl. § 37b EStG).⁹

Freibetrag für Betriebs- veranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, **soweit** die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro pro Veranstaltung** beträgt.¹⁰

Für einen ggf. übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG); die pauschal versteuerten Zuwendungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Haushaltsnahe Dienst-/ Handwerkerleistungen

Für Ausgaben in **Privathaushalten**, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von **20 %** der Kosten, höchstens **bis zu 4.000 Euro** jährlich, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)¹¹ gilt ein Ermäßigungshöchstbetrag von **1.200 Euro** (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2021 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung **unbar bis zum 31.12.2021** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Verrechnung von Verlusten aus Aktienverkäufen

Private Kapitalerträge werden regelmäßig durch einen – von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Banken o. Ä. vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert. **Verluste** z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2021 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum **15.12.2021** bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

Antrags- und Abgabefristen

Lohnsteuerabzugsmerkmale von **Arbeitnehmern** (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) werden regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30.11.2021** beim Finanzamt beantragt werden (§ 39 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Bis zum **31.12.2021** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2017** beantragen (sog. Antragsveranlagung).¹²

Grundfreibetrag ab 2022

Ab **2022** wird der Grundfreibetrag auf 9.984 Euro (bei Ehepartnern 19.968 Euro) angehoben. Entsprechendes gilt für den **Unterhaltshöchstbetrag** (§ 33a Abs. 1 EStG), der ab 2021 ebenfalls 9.984 Euro beträgt.

7 Vgl. R 19.6 LStR. Dies gilt regelmäßig auch für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde), siehe BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 9c.

8 Siehe hierzu im Einzelnen BMF-Schreiben vom 13.04.2021 – IV C 5 – S 2334/19/10007 (BStBl 2021 I S. 624) sowie Informationsbrief Juni 2021 Nr. 1.

9 Nach § 37b EStG pauschal versteuerte Zuwendungen sind regelmäßig nicht sozialversicherungsfrei.

10 Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001 (BStBl 2015 I S. 832).

11 Siehe hierzu auch Informationsbrief Mai 2021 Nr. 3.

12 Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).